

Sicherheit ist Ehrensache!

Unfallversicherung für bürgerschaftlich
Engagierte in gemeinnützigen Organisationen

[http://www.vbg.de/DE/1 Mitgliedschaft und Beitrag/1 Mitgliedschaft/3 Ehrenamtsversicherung/2 Gemeinnuetzige Organisationen/gemeinnuetzige organisationen node.html](http://www.vbg.de/DE/1_Mitgliedschaft_und_Beitrag/1_Mitgliedschaft/3_Ehrenamtsversicherung/2_Gemeinnuetzige_Organisationen/gemeinnuetzige_organisationen_node.html)





Von der freiwilligen Versicherung für Ehrenamtsträger profitieren Vorstände, Inhaber anderer Wahlämter und Beauftragte. Wer das im Einzelnen sein kann und wie man sich anmeldet, erfahren Sie hier.

Beispielsweise besteht für bürgerschaftlich Engagierte u. a. in folgenden gemeinnützigen Organisationen die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung:

- Kleingartenvereine,
- Karnevalsvereine,
- Natur- und Tierschutzvereine,
- Schulfördervereine,
- nicht öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Übrigens: Der Begriff der Gemeinnützigkeit orientiert sich grundsätzlich am Steuerrecht.

Welche ehrenamtlichen Tätigkeiten kommen in Betracht?

Tätigkeiten von **gewählten** Ehrenamtsträgern (durch Satzung vorgesehene offizielle Ämter) wie z. B.

- Vereinsvorstand,
- Kassenwart

sind grundsätzlich nicht versichert. Diese Ehrenamtsträger können aber bei der VBG eine freiwillige Versicherung abschließen.

Dies gilt auch für Tätigkeiten von **beauftragten** Ehrenamtsträgern, die herausgehobene Aufgaben im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands in der Organisation wahrnehmen, wie z. B.

- Projektbeauftragter,
- Leiter des Festausschusses.

Die Aufgaben müssen nicht in der Satzung verankert sein. Dies sind leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projekts ausgeübt werden.

Versichert sind alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit dem *Ehrenamt* stehen (z. B. auch die Erfüllung von Repräsentationspflichten eines Vereinsvorstandes). Die Wege von und zur Tätigkeit sind ebenfalls versichert.

Beitrag

Der Beitragssatz für die freiwillig Versicherten im *Ehrenamt* beträgt 3,50 Euro je versicherter Person für das Jahr 2019.

Sind die Ehrenamtsträger in verschiedenen Organisationen ehrenamtlich tätig, so ist für jede Tätigkeit eine gesonderte Beitrittserklärung (mit jeweiliger Beitragsverpflichtung) erforderlich.

Die Online-Anmeldung

Jeder, der ein (durch Wahl oder Beauftragung) vorgesehenes Ehrenamt in einer gemeinnützigen Organisation ausübt, kann sich zur freiwilligen Versicherung anmelden. Aber auch jede gemeinnützige Organisation kann für ihre gewählten oder beauftragten Ehrenamtsträger die freiwillige Versicherung beantragen, die Einzelanmeldung entfällt dadurch. Es sei denn, jemand engagiert sich in mehreren Organisationen und möchte sich für jedes Ehrenamt absichern.

Rainer Kilian

KVK Ausschuss für Gema- + Vereinsrecht

Im Ährenfeld 26

34295 Edermünde

Telefon: 0179-666 1180

Mail:rainer.kilian@gickelhahn-helau.de

Faltblatt

Infolyer Ehrenamt - Gemeinnützige Organisationen

 [Download PDF \(379KB\)](#)

Zu Ihrer Sicherheit - Unfallversichert im freiwilligen Engagement

Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales

[▶ Download PDF \(379KB\)](#)